ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2018

zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen

(Sache M.8909 — KME/MKM)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 8497)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 216/10)

Am 11. Dezember 2018 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren einen Beschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([1]), insbesondere Artikel 8 Absatz 1, erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=2

(1) Am 4. Juni 2018 ging bei der Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) ein, nach der das Unternehmen KME AG (im Folgenden „KME“, Deutschland) beabsichtigt, durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH (im Folgenden „MKM“, Deutschland) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung zu übernehmen (im Folgenden der „Zusammenschluss“). KME und MKM werden im Folgenden als die „beteiligten Unternehmen“ bezeichnet. Das Unternehmen, das aus dem Zusammenschluss hervorgehen würde, wird im Folgenden als das „neu aufgestellte Unternehmen“ bezeichnet.

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UND DER ZUSAMMENSCHLUSS

(2) KME ist ein europäischer Industriekonzern mit Sitz in Deutschland, der Erzeugnisse aus Kupfer und Kupferlegierungen herstellt und vertreibt, so auch Rohre. KME verfügt über mehrere Fertigungsstätten in Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien, den Vereinigte Staaten von Amerika und China. Das Unternehmen ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Intek Group S.p.A., einer börsennotierten Aktiengesellschaft nach italienischem Recht mit Sitz in Mailand, Italien.

(3) Das in Deutschland ansässige Unternehmen MKM stellt Vorprodukte und Halbzeuge aus Kupfer und Kupferlegierungen her. MKM produziert unter anderem Kupferdraht, Vorwalzband, Walzmaterial und Rohre. MKM betreibt eine Fertigungsstätte in Deutschland. Auf dem Weltmarkt ist MKM über Vertriebspartner in 24 Ländern tätig. Der einzige Anteilseigner von MKM ist die Copper 1909 BidCo GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die indirekt im Eigentum der deutschen Kommanditgesellschaft Copper KG steht, deren einzige Komplementärin wiederum die Copper GP, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist.

(4) Der Zusammenschluss erfolgt mittels Durchführung eines Ver-, Ankauf- und Übertragungsvertrages, durch den KME das gesamte Anteilskapital der Copper GP sowie sämtliche Kommanditanteile an der Copper KG und somit die alleinige indirekte Kontrolle über MKM erwirbt. Am 28. März 2018 unterzeichneten die beteiligten Unternehmen ein Term Sheet (Absichtserklärung).

II. EU-WEITE BEDEUTUNG

(5) Der weltweite Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen beträgt zusammen über 2 500 Mio. EUR ([2]), wobei der EWR-weite Umsatz der einzelnen beteiligten Unternehmen jeweils über 100 Mio. EUR liegt. Der Gesamtumsatz von KME und MKM in Deutschland, Frankreich und Italien beläuft sich auf über 100 Mio. EUR und die Einzelumsätze von KME und MKM übersteigen jeweils 25 Mio. EUR. Keines der beteiligten Unternehmen erzielt mehr als zwei Drittel seines unionsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Somit hat der Zusammenschluss eine EU-weite Bedeutung.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

([2]) Der Umsatz wurde nach Artikel 5 der Fusionskontrollverordnung und der konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen (ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1) berechnet.

III. **VERFAHREN**

(6) Auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Marktuntersuchung äußerte die Kommission am 23. Juli 2018 schwerwiegende Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt an und erließ einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung.

(7) Am 8. August 2018 beantragten die beteiligten Unternehmen eine Verlängerung der vorgeschriebenen Frist um zehn Arbeitstage gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Satz der Fusionskontrollverordnung.

IV. **BEURTEILUNG**

(8) Der Zusammenschluss betrifft die Fertigung von Walzhalbzeugen aus Kupfer und Kupferlegierungen (im Folgenden das „Walzmaterial") sowie die Fertigung von Wasserrohren aus Kupfer, die zu den extrudierten Erzeugnissen gehören, im EWR. Die sachlich und räumlich relevanten Märkte sind nachstehend definiert.

1. **Definitionen der relevanten Märkte**

1.1. *Vorwalzband*

(9) Bei Vorwalzband handelt es sich um ein dünnes Kupfer- oder Kupferlegierungsband, das einen wichtigen Produktionsfaktor bei der Herstellung von Walzmaterial darstellt. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Markt für Vorwalzband getrennt von dem Markt für Walzmaterial zu sehen ist, da auf der Nachfrageseite keine und auf der Angebotsseite nur eine begrenzte Substitution zwischen Vorwalzband und Walzmaterial möglich ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Markt für Vorwalzband den EWR umfasst.

1.2. *Walzmaterial*

(10) Die Kommission ist der Auffassung, dass der relevante Markt der stark differenzierte Gesamtmarkt für Walzmaterial ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Markt für Walzmaterial mehrere Segmente umfasst, die anhand der unterschiedlichen Herstellungsparameter, technischen Eigenschaften der Erzeugnisse sowie der unterschiedlichen Anforderungen an das Walzmaterial bei den verschiedenen Endanwendungen abgegrenzt werden können. Ferner gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der Markt für Walzmaterial Segmente mit stärker standardisierten Erzeugnissen wie auch Segmente mit hochwertigen Erzeugnissen umfasst. Die Kommission stellte fest, dass sich die Marktsegmente mit stärker standardisierten Erzeugnissen und die Marktsegmente mit hochwertigen Erzeugnissen in Bezug auf das Know-how und die Komplexität der Ausrüstungen, die Intensität des Wettbewerbs und die Marktdynamik unterscheiden. Im Einklang mit ihrer Beschlusspraxis und auf der Grundlage der Ergebnisse der Marktuntersuchung ist die Kommission deshalb der Auffassung, dass der räumliche Markt für Walzmaterial EWR-weit ist.

1.3. *Wasserrohre aus Kupfer*

(11) Die Kommission ist der Ansicht, dass es für Wasserrohre aus Kupfer einen eigenen Produktmarkt gibt, und vertritt im Einklang mit ihrer Beschlusspraxis die Auffassung, dass dieser keine Wasserrohre aus anderen Materialien, wie etwa Plastik- und Verbundrohre, umfasst. Der räumliche Markt für Wasserrohre aus Kupfer könnte national abgegrenzt werden oder den gesamten EWR umfassen; dies kann aber offenbleiben.

2. **Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

2.1. *Zwei kurz nacheinander in der gleichen Branche stattfindende Zusammenschlüsse und die Anwendung der Prioritätsregel*

(12) Nach der Anmeldung des Zusammenschlusses meldete die Wieland Werke AG (im Folgenden „Wieland") am 13. Juni 2018 bei der Kommission das Vorhaben an, die Flachwalzproduktsparte von Aurubis sowie den 50 %-Anteil von Aurubis an dem von Wieland und Aurubis zu gleichen Teilen gehaltenen Gemeinschaftsunternehmen Schwermetall im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung zu übernehmen. Der anschließend angemeldete Zusammenschluss (im Folgenden „Wieland/ARP/Schwermetall") betrifft zum Teil dieselben Märkte wie der Zusammenschluss im vorliegenden Fall. Dabei handelt es sich um die Märkte für Vorwalzband und Walzmaterial aus Kupfer und Kupferlegierungen.

(13) Bei parallelen Untersuchungen von Zusammenschlüssen, die dieselben relevanten Märkte betreffen, entspricht es der üblichen Praxis der Kommission, den zuerst angemeldeten Zusammenschluss für sich genommen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt dieser Anmeldung bestehenden Marktstruktur zu beurteilen. Im vorliegenden Fall legt die Kommission bei der Beurteilung des Zusammenschlusses eine Marktstruktur zugrunde, nach der Wieland und Aurubis als zwei getrennte Einheiten behandelt werden.

2.2. *Würdigung der horizontalen nichtkoordinierten Effekte auf dem Markt für Walzmaterial*

(14) Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss auf dem Markt für Walzmaterial sowohl im Hinblick auf das Volumen ([20-30] %) als auch den Wert ([20-30] %) zu mäßigen gemeinsamen Marktanteilen führen würde. Darüber hinaus merkte die Kommission an, dass die Umsätze von KME in dem Zeitraum 2015-2017 rückläufig und dem Unternehmen Marktanteile verloren gegangen waren, was sich auch in der schwachen Ertragslage von KME widerspiegelte. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der steigenden Nachfrage nach Walzmaterial ist die Kommission der Auffassung, dass die wettbewerbliche Relevanz von KME auf dem Markt für Walzmaterial gesunken ist und auch durch das Wachstum von MKM nicht ausgeglichen werden könnte.

(15) Der Verfahrensakte zufolge bietet KME eine breite Palette an Walzerzeugnissen sowohl in den Standardsegmenten als auch in den hochwertigen Segmenten an, während MKM sich mit der Fertigung von Walzmaterial, das im Wesentlichen aus reinem Kupfer besteht, auf die Marktsegmente mit standardisierten Erzeugnissen konzentriert. Entsprechend ergänzt die Kommission ihre Analyse des Gesamtmarkts für Walzmaterial um die Beurteilung der Standardsegmente, in denen sich die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden, nämlich für Bedachungskupfer/DHP und elektrische Kupferleiter/ETP.

(16) Die Kommission stellte fest, dass es in den Standardsegmenten, in denen die beteiligten Unternehmen enge Wettbewerber sind, Überkapazitäten und viele Wettbewerber gibt.

(17) Die Kommission ist der Ansicht, dass die Wettbewerber nach dem Zusammenschluss in der Lage sein werden, etwaige Preisanstiege seitens des neu aufgestellten Unternehmens aus den folgenden Gründen zunichtezumachen.

(18) Erstens ist die Kommission der Auffassung, dass das neu aufgestellte Unternehmen auch nach dem Zusammenschluss starkem Wettbewerb durch mehrere Wettbewerber ausgesetzt sein wird, die mehrheitlich in den Segmenten für standardisiertes Walzmaterial aus reinem Kupfer und Messing tätig sind. Darüber hinaus könnten die Wettbewerber, die sich derzeit auf die hochwertigen Marktsegmente konzentrieren, im Fall eines Preisanstiegs nach dem Zusammenschluss rasch wieder in die Standardsegmente eintreten und diese bedienen, da sie sowohl über die erforderlichen Fähigkeiten dazu verfügen als auch einen Anreiz haben, diese Segmente zu beliefern.

(19) Zweitens ist die Kommission der Auffassung, dass die verfügbaren Kapazitätsreserven in der Fertigung und die Branchentechnologie, die insbesondere bei Standarderzeugnissen eine problemlose Fertigungsumstellung auf verschiedene Materialien zulässt, die Fähigkeit der beteiligten Unternehmen, nach dem Zusammenschluss Preiserhöhungen durchzusetzen, auf eine harte wettbewerbliche Probe stellen würde.

(20) Drittens stellte die Kommission fest, dass die zwar relativ geringen Importe aus der Türkei und Serbien hauptsächlich das Standardsegment des Markts betreffen und Wettbewerbsdruck auf die etablierten Akteure im EWR, zu denen auch die beteiligten Unternehmen gehören, ausüben.

(21) Viertens ist die Kommission der Auffassung, dass die Kunden auch nach dem Zusammenschluss in der Lage sein werden, ihre Strategie der Auftragsvergabe an mehrere Hersteller weiterzuverfolgen, und so den Anreiz zu Preiserhöhungen für das neu aufgestellte Unternehmen beschränken. Eine Mehrheit der Teilnehmer an der Marktuntersuchung gab an, Walzmaterial nicht nur von den beteiligten Unternehmen, sondern auch von anderen Lieferanten innerhalb und außerhalb des EWR zu beziehen. Die Kunden der beteiligten Unternehmen gaben an, mit drei bis zehn zugelassenen Lieferanten für Walzmaterial zusammenzuarbeiten. Ferner bestätigten die Ergebnisse der Marktuntersuchung, dass bei einem Preisanstieg nach dem Zusammenschluss die Qualifizierungsverfahren in den Standardsegmenten, sofern überhaupt erforderlich, aus Sicht der Kunden kein wesentliches Hindernis für einen Lieferantenwechsel darstellen würden.

(22) Die Kommission stellt ebenfalls fest, dass die Kunden der beteiligten Unternehmen, die an der Marktuntersuchung teilgenommen haben, zwar mehrheitlich Bedenken im Hinblick auf voraussichtliche Preisanstiege nach dem Zusammenschluss äußerten, dabei aber auch den anderen öffentlich angekündigten Zusammenschluss (von Wieland/ARP/Schwermetall) in ihre Bewertungen einfloss. Da sich die Befragten wahrscheinlich ein Szenario mit einer aufgrund von zwei Fusionen noch weiter verringerten Anzahl verfügbarer Lieferanten vorgestellt haben, ist die Kommission der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Ergebnisse der Marktuntersuchung vermutlich negativer ausgefallen sind, als dies bei nur einem betrachteten Zusammenschluss angezeigt gewesen wäre.

(23) Die Kommission hat auch die Bedenken der Kunden in Bezug auf die äußerst geringe Zahl verfügbarer Lieferanten von spezifischen Kupferbändern für Hochfrequenzkabel analysiert. Die Kommission stellte fest, dass dieses Produkt ein sehr kleines Segment darstellt und die nur wenigen verfügbaren Anbieter einem mangelnden wirtschaftlichen Interesse angesichts des begrenzten Nachfragevolumens geschuldet sein könnten. Gleichwohl ist die Kommission der Auffassung, dass andere Wettbewerber im Falle eines Preisanstiegs nach dem Zusammenschluss einen Anreiz haben würden, in das Segment einzutreten, und die Kunden das Qualifizierungsverfahren dann auch gewöhnlich unterstützen.

(24) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die Kommission fest, dass der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte auf dem Markt für Walzmaterial, einschließlich der Segmente mit stärker standardisierten Erzeugnissen, in denen die wesentlichen Überschneidungen der beteiligten Unternehmen liegen, führen würde. Namentlich eine Beurteilung der Überschneidungen in den Bereichen Bedachungskupfer/DHP und elektrische Kupferleiter/ETP würde zu keinen anderen Ergebnissen führen.

2.3. *Würdigung der vertikalen nichtkoordinierten Effekte auf dem Markt für Walzmaterial*

(25) Die Kommission hat auch die vertikalen Beziehungen beurteilt, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben, durch den die vorgelagerten Tätigkeiten von MKM (KME tritt hier nicht auf) auf dem Handelsmarkt für Vorwalzband sowie die nachgelagerten Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen auf dem Markt für Walzmaterial miteinander verknüpft werden.

(26) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs aufgrund vertikaler nichtkoordinierter Effekte auf dem Markt für Walzmaterial führen würde. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass keine Gefahr einer Abschottung von Einsatzmitteln besteht, da das neu aufgestellte Unternehmen aufgrund fehlender Marktmacht bei den vorgelagerten Tätigkeiten sowie des Vorhandenseins alternativer Lieferanten nicht in der Lage sein würde, Wettbewerber auszuschließen. Zudem gab es keine Belege dafür, dass MKM in der Vergangenheit den Versuch einer Abschottung unternommen hat.

(27) Bei Betrachtung der Position von MKM in den Segmenten für reines Kupfer oder Bronze wären die Schlussfolgerungen nicht anders als im Hinblick auf den Gesamtmarkt ausgefallen. Obwohl der Umsatzanteil für Vorwalzband von MKM in diesen Segmenten steigen würde, stellte die Kommission das Vorhandensein ernst zu nehmender alternativer Lieferanten fest, die bereits in den Segmenten tätig sind.

(28) Die Kommission stellte ferner fest, dass aufgrund der weiterhin erheblichen, über den aktuellen Gesamtbedarf und etwaige Expansionspläne auf dem Markt für Walzmaterial hinausgehenden Kapazitätsreserven des neu aufgestellten Unternehmens die Anreize für Letzteres, weiterhin Vorwalzband auf dem Handelsmarkt zu verkaufen, auch nach dem Zusammenschluss voraussichtlich unverändert bleiben würden. Entsprechend würde das neu aufgestellte Unternehmen einen Anreiz haben, im Sinne der Kostenreduzierung für eine möglich hohe Auslastung seiner Fertigungslinie für Vorwalzband zu sorgen.

(29) Die Kommission ist weiter der Ansicht, dass jegliche Abschottungsstrategie des neu aufgestellten Unternehmens keine erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Markt für Walzmaterial hätte, da die Kunden für Vorwalzband von MKM nicht von MKM-Lieferungen abhängig sind, um auf dem Markt für Walzmaterial zu konkurrieren. Darüber hinaus könnte das neu aufgestellte Unternehmen die Kosten der anderen Wettbewerber im nachgelagerten Markt für Walzmaterial nicht hochtreiben, da diese entweder vertikal integriert sind (zum Beispiel Wieland, Aurubis, EGM und Sofia Med) oder Vorwalzband von anderen Lieferanten beziehen.

2.4. *Würdigung der horizontalen nichtkoordinierten Effekte auf dem Markt für Wasserrohre aus Kupfer*

(30) Die Kommission ist insbesondere aus den nachstehenden Gründen der Ansicht, dass der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte auf den Märkten für Wasserrohre aus Kupfer im EWR sowie auf den nationalen Märkten führen würde, auf denen sich die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden (d. h. in Österreich, Belgien, Deutschland, Frankreich, Tschechien, Dänemark, Ungarn und den Niederlanden).

a) Trotz hoher Marktanteile in einigen Mitgliedstaaten im EWR verbleiben EWR-weit und auf den jeweiligen nationalen Märkten eine große Anzahl ernst zu nehmender Wettbewerber, die in der Lage sein sollten, Wettbewerbsdruck auf das neu aufgestellte Unternehmen auszuüben. Auch Wettbewerber, die im Bereich der aus anderen Materialien wie Aluminium, Plastik und vernetztem Polyethylen hergestellten Wasserrohre tätig sind, üben einen vorwiegend indirekten Druck auf das neu aufgestellte Unternehmen aus.

b) Die Wettbewerber verfügen über erhebliche Kapazitäten für Wasserrohre aus Kupfer (die die Verkaufsmenge des neu aufgestellten Unternehmens übersteigen). Diese würden es ihnen ermöglichen, das Angebot zu vergrößern, um etwaige Preisanstiege nach dem Zusammenschluss zunichtezumachen. Weiterhin bestehen für die Wettbewerber auch Anreize, das Angebot zu erhöhen, da vieles dafür spricht, dass sie die verfügbaren Kapazitäten ohne einen wesentlichen Kostenaufwand aufstocken könnten.

c) Die Schranken für den Einstieg oder die Expansion auf einen nationalen Markt sind nicht besonders hoch (die erforderliche nationale Zulassung ist mühelos erhältlich, eine Präsenz vor Ort lässt sich mit nur geringen Kosten über unabhängige Händler organisieren, wobei auch ein Direktverkauf ohne Präsenz im jeweiligen Land möglich ist). Somit könnten Wettbewerber mit freien Kapazitäten das Angebot auf den nationalen Märkten erhöhen, auf denen sie bereits präsent sind, oder in nationale Märkte eintreten, auf denen sie bisher noch nicht tätig waren, falls es nach dem Zusammenschluss zu einem Preisanstieg kommt.

(31) Über die vorgenannten Gründe hinaus verweist die Kommission auf den Umstand, dass KME, dessen mengenmäßiger Anteil EWR-weit [20-30] % beträgt, in den letzten Jahren mit Schwierigkeiten bei der Bedienung des Marktes für Wasserrohre aus Kupfer zu kämpfen gehabt hat. Laut den Daten über die Marktanteile und den internen Unterlagen von KME zufolge sank der Umsatz insbesondere in Österreich, Frankreich und Dänemark in dem Zeitraum 2015-2017 zugunsten der Wettbewerber.

(32) Ferner verweist die Kommission darauf, dass es sich bei MKM um einen kleinen Wettbewerber handelt, auf den nur [5-10] % der EWR-weiten Nachfrage entfällt. Darüber hinaus vertreibt MKM nur Nicht-SANCO®-Rohre, wohingegen KME sowohl SANCO®- als auch Nicht-SANCO®-Rohre absetzt (SANCO steht für rostfrei (Sans Corrosion) und ist ein Gütezeichen). Somit besteht nur bei den Nicht-SANCO®-Rohren eine grob auf die Hälfte der Nachfrage zu beziffernde Überschneidung.

(33) Die Mehrheit der Kunden brachte keine Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die betroffenen nationalen Märkte zum Ausdruck — ausgenommen Deutschland. Etwa die Hälfte der deutschen Kunden, die an der Marktuntersuchung teilgenommen haben, machten Bedenken geltend, dass durch den Zusammenschluss eine deutsche Alternative zu KME wegfallen und dies eine Konzentration von Fertigungskapazitäten zur Folge haben würde. Die Kommission hat diese Befürchtungen vor dem Hintergrund der Marktmerkmale — die verfügbare Überkapazität bei den Wettbewerbern, die unlängst in den Markt eingetretenen italienischen und polnischen Hersteller, die geringen Expansionshindernisse und der Umstand, dass die beteiligten Unternehmen nur um weniger als die Hälfte des Gesamtbedarfs konkurrieren (ausschließlich Nicht-SANCO®-Rohre) — bewertet. Mithin ist die Kommission der Auffassung, dass der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs auf den Märkten für Wasserrohre in Deutschland führen würde.

2.5. *Würdigung der horizontalen koordinierten Effekte auf dem Markt für Wasserrohre aus Kupfer*

(34) Die Kommission hält auch hier eine höhere Koordinierung auf dem Markt für Wasserrohre aus Kupfer aufgrund der verringerten Zahl von Wettbewerbern in den Ländern, in denen sich die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden, nach dem Zusammenschluss für unwahrscheinlich, da es alternative Lieferanten mit erheblichen verfügbaren Kapazitäten gibt und die Eintrittsschranken niedrig sind. Die Kommission konnte keinerlei Mechanismen feststellen, durch die eine stillschweigende Abstimmung in Bezug auf Wasserrohre aus Kupfer nach dem Zusammenschluss leichter umgesetzt oder tragfähiger werden könnte.

V. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(35) Aus den vorgenannten Gründen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würde. Daher erklärt die Kommission den Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des EWR-Abkommens als mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar.